

Vorentwurf der
4. Änderung
Landschaftsplan II – Dormagen -
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen –

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – durchzuführen. Gegenstand der 4. Änderung des Landschaftsplanes ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen mit dem Ziel, der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Erläuterungen zur 4. Änderung des LP II:

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Damit wird u. a. der Aufforderung des MUNLV vom 03.11.2000 nach Abgleichung des Landschaftsplanes mit den noch geltenden Landschaftsschutzverordnungen entsprochen und zudem das Nebeneinander von Landschaftsplan und Schutzverordnung beseitigt.

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. beiliegenden Entwürfen und die Ergänzung der textlichen Darstellungen um das Entwicklungsziel 4 und 1J, sowie die Ergänzung einer Ausnahmeregelung für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 für den Bereich des „Nievenheimer“ und „Goldberger“ Sees.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Nievenheimer See“

Die bisher aufgrund der ehemaligen bauleitplanerischen Vorgaben der Stadt Dormagen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes liegenden Flächen der sog. „Nievenheimer Seen“, sowie des „Goldberger Sees“ mit seinem Umfeld, werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes übernommen.

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung“. In diesem Zuge wurde der Bereich des Nievenheimer Sees an welchem die Erholungs- und Badenutzung stattfindet ebenfalls in den Landschaftsplan aufgenommen und erhält das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“. Die Fläche südl. des „Goldberger Sees“, angrenzend an die K 12, erhält das Entwicklungsziel 2K „Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente“ - gemäß dem beiliegenden Entwurf.

2. Änderungsbereich „Sasser Schopp“

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“ im Bereich der „Sasser Schopp“, mit dem Entwicklungsziel 1F „Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt“,

wird um den Bereich der Landschaftsschutzverordnung bis zur „Dorfstraße“ erweitert – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Änderung (Ergänzung) der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Entwicklungsziele

Ordn.-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 J „Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung“	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für den größten Teil des „Nievenheimer Sees“ und für den „Goldberger See“ dargestellt. Für beide Abgrabungsbereiche liegen zugelassene Abgrabungs- und Rekultivierungspläne vor. Diese sind abschließend umzusetzen. Für die naturbezogene Naherholung entwickelt die Stadt Dormagen in enger Abstimmung mit dem Planungsamt des Rhein-Kreises Neuss ein Konzept, welches ggf. Einfluss auf die noch zu rekultivierenden Bereiche nehmen kann.
6.1.4	Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im Ausbau und in der Ausgestaltung von Flächen für die – meist wasserorientierte – Naherholung. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben: - Gestaltung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Naherholung (z. B. Anlage von Wanderwegen, Ausgestaltung von Uferbereichen, Anlage von Liegewiesen und Erstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen).	Das Entwicklungsziel wird dargestellt für einen Teilbereich des „Nievenheimer Sees“. Die Darstellung des Entwicklungszieles berücksichtigt an den genannten Standorten die entsprechend der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Erholungsnutzung bzw. die tatsächlich vorhandene Ausgestaltung der Flächen und deren Nutzung im Sinne der Erholung.

--	--	--

Landschaftsschutzgebiete

Ordn.-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.2	<p>Landschaftsschutzgebiet „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbe- reichen“</p> <p>C) Gebietsspezifische Ausnahmen</p> <p>Die Untere Landschaftsbe- hörde erteilt auf Antrag im Bereich des Entwicklungszie- les 1 J eine Ausnahme von den allgemeinen Verboten für Maßnahmen und Nutzun- gen die der naturbezogenen Erholung dienen.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst etwa den Niede- rungsbereich östlich der Ter- rassenkante bis hin zum Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue mit Vorland und Altarmen“.</p> <p>Es muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die beantragten Maßnahmen und Nutzungen im Sinne des Erholungskonzeptes „Nie- venheimer Seen /Goldberger See“ als naturverträglich einzustufen sind.</p>

LEGENDE

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

ERHALTUNG

-  Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
-  Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
-  Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente
-  Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
-  Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
-  Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
-  Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
-  Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
-  Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
-  Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände
-  Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung

ANREICHERUNG

-  Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
-  Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten
-  Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft
-  Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

WIEDERHERSTELLUNG

-  Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

AUSBAU

-  Ausbau der Landschaft für die Erholung

ENTWICKLUNG

-  Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz

ERHALTUNG

-  Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen
-  Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile
-  Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 19-23 LG NW)

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmale
-  Naturdenkmale
-  Geschützte Landschaftsbestandteile
-  Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)

-  Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)

-  Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
-  Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)

-  Pflegemaßnahme
-  Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
-  Umwandlungsverbot

Hinweis:

-  Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

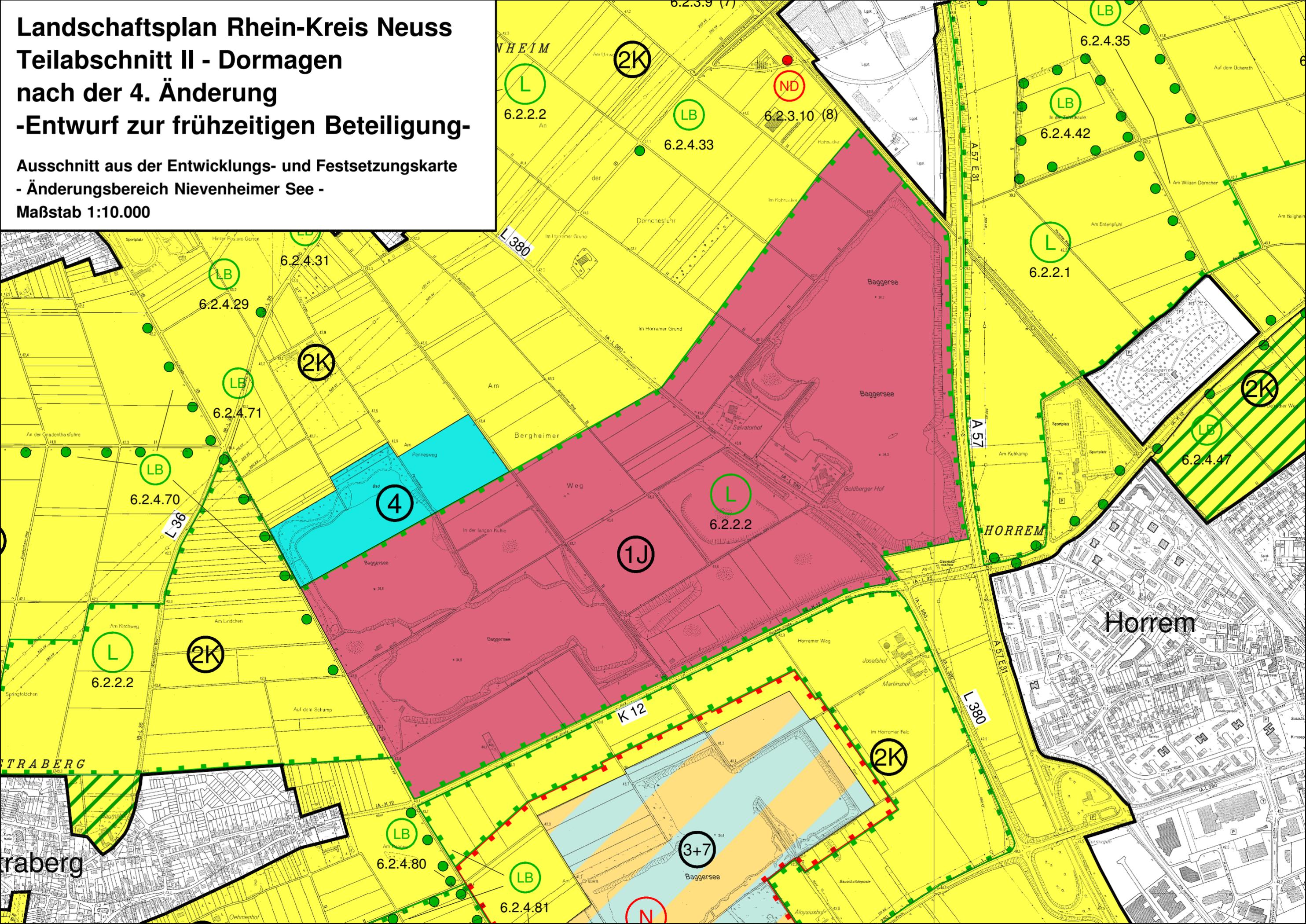
Neben den in dieser Entwicklungs und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...
2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...
3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II - Dormagen nach der 4. Änderung -Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung-

Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Änderungsbereich Nievenheimer See -
Maßstab 1:10.000



Textauszug

Landschaftsplan II – Dormagen -

6.1.1 Entwicklungsziel 1:

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für folgende Bereiche dargestellt:

- Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch
- Pletschbachniederung und Sasser Schepp
- Tannenbusch
- Wahler Berg und Zonser Heide
- Rheinaue
- Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons

Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teileräumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:

- Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen

die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen

- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände
- die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen
- den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald
- die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe

- die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotop, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung
 - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder
 - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte
 - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen
 - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen
 - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung
 - die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale
- Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume
- Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
- die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen
 - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten
 - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen
 - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
 - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
 - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen
 - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer
 - die Anlage und Wiederherstellung von

- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer
 - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen
 - gegebenenfalls der punktuellen Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
- Dies kann insbesondere erreicht werden durch:
- die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen

Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehemals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden.

Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden.

Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grund-

wasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.

Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:

**Entwicklungsziel 1 F
Erhaltung einer strukturreichen
Kulturlandschaft und Optimierung
der ökologischen Vielfalt**

Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird für große Teile der Altstromrinne in der Niederterrasse dargestellt. Es kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung der reich gegliederten Landschaft, insbesondere Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem, gut strukturiertem Grünland und naturnahen Laubholzbeständen in den Niederungen
- Wiedervernässung der ehemaligen Broiche
- Umwandlung der Hybridpappelbestände in bodenständige Gehölzbestände, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist: z. B. in Auenbereichen und in großflächigen Beständen. Die Hybridpappelreihen in der Feldflur sind aus kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Gründen in der Regel erhaltenswert.
- ökologische Aufwertung der Fließgewässer insbesondere durch Schaffung eines abwechslungsreich gestalteten Uferstrandstreifens (Grünland, Sukzessionsflächen, Gehölze)
- Verbesserung der Wasserqualität
- Verhinderung einer weitergehenden Einengung der Niederungsbereiche durch Bebauung oder Gärten zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen Verbundachse für die Pletschbachaue

Entwicklungsziel 2 K
Anreicherung einer überwiegend
ackerbaulich genutzten Land-
schaft ohne natürliche oder na-
turnahe Elemente

Dieses teilräumliche Unterziel wird für die intensiv ackerbaulich genutzten Teile des Plangebietes dargestellt. Hier liegt ein erheblicher Mangel an naturnahen Lebensräumen und strukturierenden und belebenden Elementen vor. Es kann insbesondere erreicht werden durch:

- Erhaltung der verbliebenen linien- und punktförmigen Grünelemente
- landschaftliche Anreicherung durch Anlage gliedernder und belebender Elemente in der freien Landschaft, insbesondere in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- zusätzliche ökologische Anreicherung durch die Anlage von Kräuter- und Staudensäumen (Wegeraine, Gewässerrandstreifen)
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 4 ff LG NW
- Anlage extensiv genutzter Kulturbiotopie wie Grünlandflächen oder Streuobstwiesen
- unter Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften der freien Landschaft Anlage eines dichten Saumhabitatnetzes aus Altgrasrainen und Hecken
- Anlage einzelner Aufforstungen

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

Nach §§ 19 und 21 LG hat der Landschaftsplan Landschaftsschutzgebiete festzusetzen, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21 a LG),
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21 b LG) oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG)
- erforderlich ist.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).

Systematisch sind die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für Landschaftsschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.2.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.

Soweit sinnvoll und erforderlich, sind zu einzelnen Bestimmungen spezielle Erläuterungen angefügt.

Generelle Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan

I. Allgemeine Verbote

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 2 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, **sondern ein eigenständiges Verbot** dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrundeliegt, dass solches Handeln regelmäßig den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind. Hierbei ist die zu beurteilende Handlung jeweils im Lichte des besonderen Schutzzwecks des einzelnen Landschaftsschutzgebietes zu sehen. § 1 Abs. 3 LG ist hierbei zu berücksichtigen, wobei sich dieses Beachtungsgebot nur auf die tatsächliche Bodenbewirtschaftung erstreckt.

Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete umfassen die für das Plangebiet prägenden landschaftlichen Leitli-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

nien, nämlich die Terrassenkante im Westen, die Niederterrasse mit den großen Waldgebieten Mühlenbusch, Knechtstedener Busch und Chorbusch sowie den oft noch reichhaltig strukturierten landwirtschaftlichen Niederungsbereichen und die Rheinaue mit den ehemaligen Altrheinarmen und ihrem Vorland im Osten des Plangebietes. Als Landschaftsschutzgebiete können auch kleinere Flächen unterhalb der Flächengröße einer Landschaftseinheit festgesetzt werden, die für eine Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile flächenmäßig zu umfangreich sind.

In verschiedenen Fällen werden Flächen in der Niederterrasse als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, um ihre Erhaltung und Ausgestaltung durch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des notwendigen Biotopverbundes im Plangebiet sicherzustellen. Dies betrifft z. B. die Planung einer Grün-Leitlinie zwischen den Waldgebieten Mühlenbusch / Knechtstedener Busch über die Kieselseen und das Erholungsgebiet östlich von Straberg hinweg bis in die Rheinaue im Bereich Zons / Stürzelberg (Zons-Knechtstedener Grünspanne). Hier wird der notwendige Biotopverbund über die Naturschutzgebiete "Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden", "Balgheimer See", "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" und "Zonser Grind" sowie eine ökologische Ausgestaltung der dazwischenliegenden offenen Bereiche erreicht.

Im Landschaftsschutzgebiet des Planungsraumes liegen häufig verschiedene ältere Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und vielfach in ihrem Erscheinungsbild noch gut erhalten sind.

Dies trifft auch auf die hofnahen Freiräume zu, die als Außenanlage zu einem schützenswerten Ensemble gehören.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Besonderes Charakteristikum von Teilen des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere im Bereich der Terrassenkante landschaftspflegerisch bedeutsames Grünland, welches hier den Übergang zur Niederterrasse darstellt. In Verbindung mit dem oft noch gut ausgeprägten Bewuchs im Bereich der Terrassenkante selbst hat dieses Grünland wertvolle Biotopverbundfunktionen als linienförmiges Element.</p>
	II. Verboten ist insbesondere:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bo-	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	denmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.
7.	landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
8.	zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
9.	Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder die Bodendecke von Böschungen, Hohlwegen oder Hangkanten zu vernichten oder zu beschädigen;	Die vorhandenen Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie die meist grasbewachsenen Hänge und Böschungen an Geländekanten und Hohlwegen stellen bedeutende, gliedernde und belebende Elemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Landschaft dar. Die Bodendecke auf Böschungen und Geländekanten verhindert darüber hinaus deren Abtrag und Verschleifung durch Erosion (Böschungssicherung).
10.	mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb des berechtigten Verkehrs (z. B. Landwirtschaft) führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Naturgenusses. Dies gilt auch für das oft beobachtete Abstellen von Kraftfahrzeugen in Schutzgebieten. Das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen ist im Landschaftsschutzgebiet bereits nach § 54 a LG untersagt.
11.	Einrichtungen für den Wasser- o-	Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	der Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen;	für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	III. Generelle Gebote	
	keine	Generelle Gebote, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten, werden nicht festgesetzt.
	IV. Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;	Die typische land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist hier im Sinne engster Auslegung der Begriffe angesprochen, d. h. nur die reine Nutzung des Bodens für die Bewirtschaftung, nicht aber die Errichtung baulicher Anlagen o. ä.
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;	Auch hier sind die Begriffe in enger Auslegung anzuwenden. Erfasst ist z. B. nicht die Errichtung irgendwelcher baulicher Anlagen.
	c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau	Die Freistellung der Errichtung z. B. von Weidezäunen und forstlichen Kulturzäunen von den entsprechenden entgegenstehenden Verboten kann ohne Missbrauch immer nur im Zusammenhang mit der auch tatsächlich so ausgeübten Flächennutzung angewendet werden. Die Errichtung z. B. eines zwar nach ortsüblichen Kriterien wie ein Wei-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	genutzten Flächen;	dezaun gestalteten Zaunes um ein Grundstück ohne Ausübung der Weidewirtschaft auf diesem Grundstück, ist von dieser Unberührtheitsklausel nicht erfasst und unterliegt weiterhin dem Verbot der Errichtung von Zäunen.
d)	ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zu widerlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach § 228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
e)	Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;	Die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt im Wege der Vorlage an die Untere Wasserbehörde.
	Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt.
f)	die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues dienen	Beeinträchtigungen von Bestandteilen des Naturhaushaltes liegen dann z. B. vor, wenn Bäume, Sträucher, Gehölzbestände usw. beschädigt oder vernichtet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;	
g)	das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;	Die Unberührtheitsklausel dient der Vereinfachung des Ab-Hof-Verkaufs eigener Betriebsprodukte. Zeitweiliges Aufstellen bedeutet hier, dass der Verkaufstand und die Hinweisschilder nur saisonal, d. h. nur für den Verkauf der Saisonserzeugnisse aufgestellt werden. Dauerhaftes Aufstellen von Verkaufsständen oder Hinweisschildern ist hiervon nicht erfasst.
h)	die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II –Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
i)	Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
j)	alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Erfasst sind alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung zum Beispiel dann, wenn sie einer vor

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.

V. Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1-2 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1-2 des Baugesetzbuches stellen in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen des Plangebietes typische Anlagen dar. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung zur erleichterten Genehmigung ist jedoch, dass für die Vorhaben ein Standort und eine Gesamtgestaltung in nicht störender Art und Weise unter Berücksichtigung des Charakters der umliegenden Landschaft gefunden wird und der besondere Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes der Errichtung des Vorhabens nicht entgegensteht. Dies bedeutet, dass in jedem einzelnen Fall bereits vom Antragsteller alle Möglichkeiten zur Minderung des durch sein Vorhaben bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft auszuschöpfen sind, dies insbesondere im Hinblick auf die Lage und die äußere Gestaltung.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen

Maßnahmen, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen, sind auf Antrag und nach Prüfung durch die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verbotsbestimmungen für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen.

VI. Besondere Hinweise

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und
Nr.: Festsetzungen

Erläuterungen

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen"

Ff, Fg, Fh, Ee,
Ef, Eg, Df, Dg

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst etwa den Niederungsbereich östlich der Terrassenkante bis hin zum Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Vorland und Altarmen"

A) Schutzzweck

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, zur Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.

In dem Landschaftsschutzgebiet liegen insbesondere östlich angrenzend an das LSG 6.2.2.3 "Terrassenkante mit Kontaktzone" wertvolle Niederungsbereiche mit einem oft noch kleinflächigen Mosaik aus Waldflächen, Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen sowie Äckern. Das Landschaftsschutzgebiet umgrenzt die großflächigen, als Waldnaturschutzgebiet "Knechtsteden" festgesetzten Waldflächen des Mühlenbusch, Knechtsteder Busch und Chorbusch. Im Osten der Waldflächen schließen sich südlich von Straberg ackerbaulich genutzte Bereiche an, welche in die noch betriebenen Auskiesungen am Balgheimer See und Straberger See übergehen. Für die Straberger Seen ist die spätere Nutzung als Erholungsanlage, für den Balgheimer See die Ruhigstellung zum Zwecke des Naturschutzes vorgesehen.

Über die Auskiesungsbereiche hinweg zieht sich die Planung der "Grünspanne Zons - Knechtsteden". Ziel dieser Planung ist es, sowohl aus Gründen der Aufwertung der Landschaft für die Naherholung, wie auch und insbesondere wegen der notwendigen Schaffung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere eine Biotopverbindung zwischen den großen Waldbereichen im Westen und der Rheinaue im Osten zu schaffen. Die Festsetzung dieser Landschaftsräume als Landschaftsschutzgebiet erfolgt auch zur Sicherung dieser Biotopverbundplanung.

B) Gebietsspezifische Verbote

Zur Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes

werden über die generellen Verbote für Landschaftsschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.2., I, II) folgende gebietsspezifische Verbote festgesetzt:

12. Die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:

Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	2
Flurstücke:	3, 4, 281, 283
Gemarkung:	Nievenheim
Flur:	18
Flurstücke:	106, 107
Gemarkung:	Straberg
Flur:	1
Flurstücke:	3, 4, 5
Gemarkung:	Frixheim-Anstel
Flur:	4
Flurstücke:	140-143
Gemarkung:	Hackenbroich
Flur:	7
Flurstück:	105
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	2
Flurstücke:	114 tlw. 117, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 130, 688, 716
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	1
Flurstücke:	18, 48, 49, 50, 51 tlw.
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	22
Flurstück:	555
Gemarkung:	Rosellen
Flur:	23
Flurstücke:	108, 110, 111, 112, 113, 134, 135
Gemarkung:	Gohr
Flur:	2
Flurstücke:	1, 2

Das Grünland bietet als auen- und niederungstypische Vegetationsform mit seinen spezifischen, dieser Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen, zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet.

Strategische Umweltprüfung zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.